

## Satzung des Einfach gemeinsam leben e.V.

Stand: 07.06.2020

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Einfach gemeinsam leben“ und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Wolfratshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
5. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:
  - a. Konzepte für zukunftsfähige Siedlungen, die ihr soziales und ökologisches Umfeld nicht nur stabil hält, sondern nachhaltig weiter entwickelt. Ökodorfer im menschengemäßen Maßstab, welche durch Gemeinschaftsprozesse bewusst gestaltet werden, um langfristige Nachhaltigkeit zu erreichen. Dazu gehört die Berücksichtigung der vier Dimensionen der Nachhaltigkeit: Ökonomie, Ökologie, Soziales und Kultur.
  - b. Zur Erreichung der unter 1.a. genannten Ziele gehören folgende Bereiche:
    - i. Wissenschaft und Forschung
    - ii. Jugend- und Altenhilfe
    - iii. Erziehung, Volks- und Berufsbildung
    - iv. Naturschutz und Landschaftspflege
    - v. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
    - vi. Gleichberechtigung von Frauen und Männern
    - vii. Förderung des demokratischen Staatswesens
    - viii. Förderung bürgerlichen Engagements
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung und Schaffung von alternativen Wohnkonzepten in denen vor allem mehr Generationen in gegenseitiger Achtung, Solidarität und verbindlicher Nachbarschaft zusammenleben können. In den verschiedenen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, soziale und geistige Entwicklung, Freizeit, Wohnen und Spiel soll ein sich wechselseitig stützendes und förderndes Miteinander ermöglicht werden. Hierzu gehören:
  - a. Die politische und öffentlichkeitswirksame Arbeit zur Etablierung neuer Wohnideen wie Tiny Houses, Modulhäuser und ähnliche Kleinwohnformen die keinen Boden versiegeln.
  - b. Schaffung von dorfähnlichen mehr Generationen Gemeinschaften. Leben und Lernen miteinander und voneinander.
  - c. Nach Möglichkeit eine wissenschaftliche Begeleitung einzelner Projekte zur Erforschung der Nachhaltigkeit der beschriebenen Wohnkonzepte. Hierzu soll les Aufgabe des Vereins sein, geeignete Forschungseinrichtungen an die in zukunft entstehenden Wohnprojekte zu vermitteln.
  - d. Die Erprobung neuer Wohn-, Lebensformen, z.B. eines an Nachhaltigkeit ausgerichteten Konsumverhaltens. Besonders berücksichtigt werden sollen die Lebensbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie älteren und hilfebedürftigen Menschen.

# Einfach gemeinsam leben

---

- e. Umweltschutz in den entstehenden Projekten durch nachhaltige Produktionsweisen der Tiny-Houses und der Mobilheime, sowie zukunftsfähige Energiekonzepte.
- f. Veranstaltungen rund um die Themen Kultur, Freizeit, gemeinschaftliches Leben und Nachhaltigkeit.
3. Der Verein fungiert nur als Arbeitsgemeinschaft zur Entwicklung und ideologischen Verbreitung der oben beschriebenen Wohnideen. Die hieraus entstehenden Projekte werden nicht durch den Verein betrieben oder in sonst irgendeiner Form wirtschaftlich unterstützt. Jedes entstehende Projekt wirtschaftet für sich selbst in einer eigenen Rechtsform.
4. Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Den Vorstandsmitgliedern ist bei Bedarf eine Vergütung (Ehrenamtschale) in Höhe des nach EStG zulässigen Betrages zu gewähren, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben.

## § 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
  - a. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
    - i. Aktive, stimmberechtigte Mitglieder. Diese sind im Verein oder direkt / indirekt für den Verein tätig.
    - ii. Passive Fördermitglieder. Diese leisten mit ihrem Jahresbeitrag oder Einzelspenden einen Beitrag zur Entwicklung der Vereinsziele und sind nicht stimmberechtigt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrages und die erste Beitragszahlung.
4. Gegen die Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann die/der abgelehnte Bewerber\*in innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a. Mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung einer Körperschaft.
  - b. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
  - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste. Diese kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf aber erst erfolgen wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die rückständigen Beiträge noch nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied

# Einfach gemeinsam leben

---

mitzuteilen.

- d. Durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Zuvor ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

**Hinweis: Wenn Mitglieder im Namen des Vereins tätig werden (beispielsweise Interviews, Behördengänge, Verhandlungen und sonstige Außenauftritte), ist dies zuvor mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.**

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
  - a. Dem ersten Vorsitzenden
  - b. Dem zweiten Vorsitzenden
  - c. Dem Kassenwart
  - d. Dem Schriftführer
  - e. Mindestens einem Beisitzer, die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Nach Möglichkeit sind die Positionen Kassenwart und Schriftführer jeweils mit einem Stellvertreter zu besetzen und die Anzahl der Beisitzer auf drei zu erhöhen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder, Fördermitglieder sind ausgeschlossen. Im Falle, dass ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand bis zur Durchführung der turnusmäßigen Neuwahlen eine Ersatzperson ernennen. Die interimsmäßig eingesetzte Person übernimmt das zu besetzende Amt für den Zeitraum bis zur Neuwahl kommissarisch in vollumfänglicher Verantwortung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,- Euro müssen zu ihrer Verbindlichkeit von einem der Vorsitzenden und dem Kassenwart unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,- Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.
5. Der Vorstand entscheidet nach dem Konsensprinzip. Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet eine Zweidrittelmehrheit.

## § 8 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Erledigung des Tagesgeschäfts nach Satzung.
3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.

4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen.
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und vorläufigen Ausschluss von Mitgliedern.
6. Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Kontakt zu Verbänden, Behörden und Politikern.
7. Koordination zwischen Vereinsmitgliedern und Platzeigentümer.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Der Vorstand muss diese Vorschläge bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Pflicht, die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte neu festlegen und Punkte streichen.
3. Die Versammlungsleitung kann von einem Vorstandsmitglied ausgeübt oder auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine davon abweichende Regelung treffen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit im ersten Termin kann die zweite Sitzung schon eine Stunde nach dem ersten Termin einberufen werden. Die zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Durchführung von Wahlen wird auf Antrag einem von der Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlausschuss übertragen.
  - a. Für Wahlen gilt Folgendes: hat in einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.
8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ein Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zwecks ist nur möglich, wenn dieser Punkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt war. Zusätzlich ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung
  - b. Die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - c. Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
  - d. Die Tagesordnung
  - e. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die jeweilige Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
  - f. Die Anwesenheit der Vereinsmitglieder soll auf einer Anwesenheitsliste vermerkt und diese dem Protokoll beigelegt werden

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
3. Wahl des Vorstands
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und abgelehnte Anträge auf Mitgliedschaft
- 7.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Satzungsbestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 8 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung trias, Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen, Martin-Luther-Str. 1, 45525 Hattingen (Ruhr). Die Stiftung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Für den Fall dass das Registergericht Teile der Satzung beanstandet wird der Vorstand ermächtigt, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Das Gleiche gilt für den Fall dass das Finanzamt bzgl. der Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen verlangt. Andere Änderungen oder Ergänzungen darf der Vorstand nicht vornehmen. Diese Vorschrift tritt mit Erreichen ihres Zwecks außer Kraft.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wird von der Gründungsversammlung am 21.10. 2018 beschlossen. Sie wird nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.

**Satzung errichtet am 21.10.2018 und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 24.02.2019 geändert.**

**Anpassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 31.05.2020.  
Angepasst wurden die Paragraphen 2.a / 5 durch Zusatz eines Hinweises / 7.3**